

Erarbeitung des Lärmaktionsplans 2024 (LAP Stufe 4) für die Stadt Sankt Augustin

Leistungsbeschreibung

1 Aufgabenstellung

1.1 Einführung

Die Stadt Sankt Augustin ist eine kreisangehörige Stadt im rechtsrheinischen Teil des Rhein-Sieg-Kreises mit ca. mit ca. 58.00 Einwohnern (Einwohnerstatistik Stadt Sankt Augustin, Sommer 2023, nur Hauptwohnsitz). Im Südwesten grenzt sie an die Bundesstadt Bonn an, im Norden bildet die Sieg eine natürliche Grenze zur Kreisstadt Siegburg sowie zur Stadt Troisdorf. Im Osten grenzt sie an die Stadt Hennef und im Südosten an die Stadt Königswinter.

Um Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln, ist jede Kommune gemäß §47d Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dazu verpflichtet, Lärmaktionspläne aufzustellen. Lärmaktionspläne sind zur Regelung von „Lärmproblemen und Lärmauswirkungen“ aufzustellen. Dieser hat den Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft (EG)-Umgebungslärmrichtlinie zu entsprechen und sich an den Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI)-Hinweisen zur Lärmaktionsplanung auszurichten.

1.2 Ausgangssituation

Die Grundlage für den Lärmaktionsplan bilden Lärmkarten, welche durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) bereitgestellt werden. Die Lärmkarten erfassen bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet, welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen und wie viele Menschen davon betroffen sind, und machen damit die Lärmprobleme und negativen Lärmauswirkungen sichtbar.

Nach den ersten drei Runden sind die Städte und Kommunen jetzt zum vierten Mal verpflichtet, die Lärmaktionsplanung anhand der Lärmkartierungen entsprechend der EG-Umgebungslärmrichtlinie durchzuführen.

Da die Stadt Sankt Augustin keinen Ballungsraum im Sinne des § 47b BImSchG („Ballungsraum“ ein Gebiet mit einer Einwohnerzahl von über 100 000 und einer Bevölkerungsdichte von mehr als 1 000 Einwohnern pro Quadratkilometer) darstellt, müssen für den Straßenverkehr „lediglich“ die Hauptverkehrsstraßen erfasst werden. Dies sind laut § 47b BImSchG Bundesfernstraßen, Landesstraßen oder auch sonstige grenzüberschreitende Straßen. Jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr. Außerdem wurden die Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von 30.000 Zügen pro Jahr sowie Großflughäfen (hier Flughafen Köln/Bonn) bei der Lärmkartenkartierung erfasst.

Bei der Wertermittlung in der 4. Stufe ist eine neue Berechnungsmethode angewandt worden (Die Berechnungsverfahren wurden auf europäischer Ebene harmonisiert). Wegen der neuen Berechnungsverfahren wurden alle Lärmkarten der dritten Runde für die vierte Runde neu berechnet. Die Kartierungsergebnisse der dritten und vierten Runde sind daher in der Regel nicht vergleichbar. Folglich wird sich die lokale Lärmsituation relevant ändern und erfordert damit die Überarbeitung des Lärmaktionsplanes.

1.3 Aufgabenstellung

1.3.1 Überprüfung der bisherigen Lärmaktionsplanung (Phase 1)

Die Überprüfung der Stufe 3 des Lärmaktionsplanes soll gemäß der LAI-Hinweise mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Entwicklungen der Zahl lärmbelasteter Menschen, Wohnungen, Schulen, Krankenhäuser und Flächen (Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans),
- Relevante Änderungen der Lärmsituation (z. B. zusätzliche kartierte Strecken, Verkehrsstärken, LKW-Anteile, Geschwindigkeitsregelungen, aktive Lärmschutzmaßnahmen, andere Lärmquellen, Änderungen des Berechnungsverfahrens durch CNOSSOS-EU),
- Änderungen in der Bewertung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen,
- Analyse zum Stand der Umsetzung von Maßnahmen,
- Analyse der Situation im Hinblick auf weitergehende Maßnahmen,
- Berücksichtigung planungsrechtlicher Festsetzungen in anderen Planungen,
- Überprüfung und Fortschreibung langfristiger Strategien.

1.3.2 Erstellung eines Endberichtes (Phase 1)

Anhand dieser Überprüfung und der damit verbunden Überarbeitung des Lärmaktionsplanes soll ein Endbericht verfasst werden. Bei der Erstellung sind die inhaltlichen und formalen Anforderungen des Landes Nordrhein-Westfalen der Datenberichterstattung sowie die LAI-Hinweise zu beachten.

Die Mindestanforderungen an die Lärmaktionspläne ergeben sich aus § 47d Absatz 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der EG-Umgebungslärmrichtlinie:

- Beschreibung des Raumes, der Hauptverkehrsstraßen, der Haupteisenbahnstrecken und der Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind,
- zuständige Behörde,
- rechtlicher Hintergrund,
- Grenzwerte für Straßenverkehrslärm, Schienenverkehrslärm sowie Fluglärm in der Umgebung von Flughäfen,
- Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten,
- Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind, sowie Beschreibung der festgestellten Lärmprobleme und der verbesserungsbedürftigen Situationen,
- Protokoll, wie die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Aktionspläne konsultiert wurde, indem ihr frühzeitig und effektiv Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Vorbereitung und der Überprüfung von Aktionsplänen gegeben wurde,
- Lärminderungsmaßnahmen, die zum Zeitpunkt der Annahme des Lärmaktionsplans bereits bestehen,

- Lärminderungsmaßnahmen, die im Rahmen des Lärmaktionsplans durchgeführt werden, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete,
- Angabe zur langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung,
- finanzielle Informationen (falls verfügbar): Kosten der Umsetzung der geplanten Maßnahmen, geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Lärmaktionsplan beschriebenen Maßnahmen, geschätzte Gesamtkosten des Lärmaktionsplans,
- Beschreibung der Vorkehrungen,
- geschätzte Anzahl der Personen in dem von dem Lärmaktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Lärm innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert.

1.3.3 Zusätzliche Berechnungen (Phase 2)

Zusätzlich zu den genannten Mindestanforderungen stellt der städtische Fachausschuss folgende Anforderung an die Stufe 4 des Lärmaktionsplanes:

- Berechnung und Kartierung der Lärmbelastungen, die durch den Flugplatz Hangelar sowie die Stadtbahnlinien 66 bzw. 67 entstehen (Hierzu gibt es keine Daten vom LANUV).
- Berechnung und Kartierung sowie Erstellung einer Gesamt-Lärmkarte, welche die Gesamtlärmbelastung bzw. Mehrfahrbelastung im Stadtgebiet aufzeigt.

Für die Berechnungen sind – zwecks Vergleichbarkeit – die CNOSSOS-EU Methoden zu verwenden. Hierzu sind die LAI-Hinweise zur Lärmkartierung zu beachten. Die Ergebnisse sind in den Endbericht einzubringen.

1.3.4 Öffentlichkeitsmitwirkung

Die Ergebnisse der nach § 47d Absatz 3 BImSchG notwendigen Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, sind im Zuge des Endberichtes zu protokollieren. Die Beteiligungsverfahren werden durch die Verwaltung der Stadt Sankt Augustin organisiert. Dafür wird die Plattform Beteiligung.NRW (<https://beteiligung.nrw.de/portal/hauptportal/startseite>) genutzt. Die dort eingehenden Rückmeldungen werden durch die Verwaltung aufbereitet und kategorisiert. Abwägungs- und Antwortentwürfe sind durch den Auftragnehmer zu erarbeiten.

Die bis nach Abschluss der Phase 1 vorliegenden Ergebnisse sind durch den Auftragnehmer der Öffentlichkeit im Rahmen einer Bürgerveranstaltung sowie dem Fachausschuss vorzustellen und fachspezifische Fragen sind zu beantworten.

Abschließend soll nach Beendigung der Phase 2 erneut eine Bürgerbeteiligung durchgeführt sowie eine Vorstellung der Ergebnisse im Ausschuss für Mobilität der Stadt erfolgen.

2 Zeitlicher Rahmen

2.1 Zeitlicher Rahmen der Erarbeitung

Die Erarbeitung des Lärmaktionsplanes soll unmittelbar nach der Auftragsvergabe beginnen. Die Stadt Sankt Augustin beabsichtigt den Lärmaktionsplan mit den geforderten Mindestanforderungen (Phase 1) bis zum 18. Juli 2024 abzuschließen. Die unter Punkt 1.3.3 zusätzlich geforderten Leistungen (Phase 2) sind bis Juli 2025 zu erarbeiten.

3 Angebotswertung und vorzulegende Unterlagen

3.1 Angebotswertung

Die Eignung des Bieters vorausgesetzt, erhält das wirtschaftlichste (kostengünstigste) Angebot den Zuschlag für die Beauftragung.

3.2 Vorzulegende Unterlagen

Folgende Unterlagen werden im Rahmen der Angebotsabgabe gefordert:

3.2.1 Preisblatt

Siehe Anlage

3.2.2 Grobkonzept

Dem Angebot ist ein Grobkonzept über die Vorgehensweise und Methodik der Aufgabenbearbeitung mit

1. einzeln preislich bewerteten Bearbeitungsbausteinen,
2. einer Darstellung der zeitlichen Abwicklung und
3. dem erwarteten Bearbeitungsaufwand für jeden Baustein beizufügen.

Von diesem Grobkonzept wird auch erwartet, dass der Bieter darin sein Aufgabenverständnis sowie seine Vorgehensweise für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistung darstellt. Die Organisation der Projektabwicklung ist ebenfalls darzulegen.

Das Grobkonzept ist mit dem Angebot abzugeben.

4 Sonstige Regelungen/ Vergütung

4.1 Leistungsumfang / Pauschalhonorar

Der Auftragnehmer erhält für die Durchführung der beauftragten Leistungen einschließlich der zur Vorbereitung und Ausführung notwendigen Besprechungen und Ortstermine, sowie der Berichterstattung ein Festbetragshonorar (Pauschalhonorar). Das Honorar ergibt sich aus den angebotenen bzw. beauftragten Projektbausteinen. Die Projektleistungen werden je nach Arbeits-/ Projektfortschritt vergütet. Aufgewendete Arbeitszeit z. B. für Besprechungen oder Ortstermine mit der Auftraggeberin sowie mit für die sachgerechte Bearbeitung des Auftrags einzubeziehende Dritte ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten und kann nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Für evtl. zusätzlich anfallende Arbeiten, wie zum Beispiel besonderer Arbeitsaufwand durch politische Fragestellungen, die noch nicht vorhersehbar und im Leistungsangebot nicht enthalten sind, gelten die im Preisblatt dargestellten Tagesbauschalen bzw. Stundensätze.

Das Honorar erstreckt sich auf alle anfallenden Leistungen inkl. sämtlicher Nebenkosten (insbesondere Fahrt- und Aufenthaltskosten, Druck- und Versandkosten, Bürokosten, Post und Fernspreckgebühren, Versicherungsprämien, Ortsbegehungen) sowie sämtlicher Auslagen.

Die Nebenkosten umfassen auch sämtliche Sachkosten im Rahmen des Auftrages für die Abstimmungstermine (inkl. Protokollführung), z.B. nach Abschluss der einzelnen Leistungsbausteine mit der Stadt Sankt Augustin sowie am Ausführungsort Sankt Augustin.

Die jeweiligen Kosten sind für die Bearbeitung der Phasen 1 und 2 gesondert anzugeben.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, abweichend vom Gesamtgebot nur einzelne Leistungsbausteine zu beauftragen und das Gesamthonorar entsprechend anzupassen.

Eine detaillierte Übersicht über die Zusammensetzung des im Preisblatt angebotenen Pauschalpreises (Kostenkalkulation des Zeitaufwandes nach Bearbeitungsschritten in nachvollziehbarer Weise und Angabe der ungefähren Einsatzstunden der verschiedenen Mitarbeitergruppen) ist dem Angebot beizufügen.

4.2 Zusammenarbeit mit Dritten (Nachunternehmern)

Es ist zulässig nach Zustimmung der Stadt Sankt Augustin, dass sich der Auftragnehmer zur Erfüllung des Auftrages anderer Unternehmen (Nachunternehmer) bedient. Leistungen dürfen nur an Nachunternehmer übertragen werden, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Der Nachunternehmer muss seine Eignung auf Verlangen nachweisen. Nachunternehmen sind auch verbundene Unternehmen, wie z.B. Schwester- oder Tochterunternehmen des Bieters.

Der Bieter hat mit dem Nachunternehmen die Geltung der für ihn verbindlichen Vertragsbedingungen zu vereinbaren.

Die namentliche Benennung sollte möglichst bereits mit dem Angebot erfolgen. Die namentliche Benennung muss jedoch spätestens vor Zuschlagsentscheidung vorliegen, da das Angebot andernfalls nicht berücksichtigt werden kann.

4.3 Abgabeform und Bearbeitungszeit

4.3.1 Abgabeform des Schlussberichts

Es ist ein Endbericht in digitaler Form an die Stadt Sankt Augustin zu übermitteln und abzustimmen. Zum Berichtswesen gehören ebenfalls die bereits unter Punkt 1.3.4 beschriebene Bürgerveranstaltungen sowie Vorstellungen in politischen Gremien.

Nach Endredaktion ist das Gutachten sowohl als Word-Datei, als auch als ungeschütztes PDF-Dokument an die Stadt Sankt Augustin zu übergeben. Darüber hinaus sind fünf signierte, gebundene Druckfassungen zu liefern.

Außerdem ist die Gesamt-Lärmkarte als shp.- oder dwg.-Datei der Stadt Sankt Augustin zur Verfügung zu stellen.

4.3.2 Bearbeitungszeitraum/ Terminplan

Vom Bieter ist mit dem Angebot ein vorläufiger Terminplan vorzulegen, aus dem der zeitliche Ablauf der Bearbeitung des Auftrags sowie alle wichtigen Zwischentermine ersichtlich sind. Nach Auftragserteilung ist vom Auftragnehmer unverzüglich ein detaillierter Terminplan aufzustellen, der mit dem Auftraggeber abzustimmen ist und bei Bedarf fortgeschrieben bzw. aktualisiert werden muss.

Mit der Bearbeitung des Auftrags ist sofort nach Auftragserteilung (voraussichtlich September 2023) zu beginnen. Nach Abschluss der Phase 1 im Juli 2024 sind alle Mindestanforderungen an die Lärmaktionsplanung abzuschließen und der abgestimmte (vorläufige) Endbericht hat vorzuliegen. Nach Abschluss der Phase 2 im Juli 2025 sind alle zusätzlich geforderten Berechnungen abzuschließen und der daraufhin überarbeitete Endbericht hat vorzuliegen.

4.4 Planunterlagen

Die bei der Stadt Sankt Augustin vorhandenen digitalen Plangrundlagen werden dem Auftragnehmer kostenlos zur Verfügung gestellt. Dazu ist eine entsprechende Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

5 Sonstige Angaben und Fristen

5.1 Angebotsfrist

Das Angebot ist bis zum einzureichen.

5.2 Ansprechpartner

Ihre Ansprechpartnerin für evtl. Rückfragen ist:

Mona Leineweber, Fachdienst Planung und Liegenschaften

Tel.: 02241-243-828

E-Mail: mona.leineweber@sankt-augustin.de

5.3 Ergänzende Unterlagen

Anlagen

1. Muster-Preisblatt
2. Lärmaktionsplan Stufe 3
3. Lärmaktionsplan Stufe 3 – Ergänzungen Bürgerbeteiligung
4. Beschluss des Ausschusses für Mobilität des Rates der Stadt Sankt Augustin
5. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Lärmaktionsplanung – Dritte Aktualisierung
6. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Lärmkartierung – Dritte Aktualisierung
7. Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm